

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zossen für das Strandbad (Freibad) im Ortsteil Kallinchen**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Ziffern 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 05.06.2007 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Zossen für das Strandbad (Freibad) im Ortsteil Kallinchen beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Stadt betreibt und unterhält das Strandbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Das Strandbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Strandbades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) Betrunkene bzw. angetrunkene Personen

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Strandbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Strandbades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Strandbadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3 Benutzung des Strandbades durch geschlossene Gruppen**

(1) Diese Ordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Strandbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Strandbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten/Kassenöffnungszeiten**

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des Strandbades werden von der Stadtverwaltung festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Strandbades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Strandbades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Strandbad vorübergehend aussetzen.

(3) Die Kasse ist während der Badesaison täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

(1) Die Benutzung des Badesees ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Im Badesee dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Badekleidung darf im Badesee nicht ausgewaschen werden.

#### **§ 6 Verhalten im Strandbad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, Urinieren o. ä.,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- f) Rauchen auf dem Freigelände, außer auf den dafür ausgewiesenen Flächen, sowie in Dienst- und Personalräumen,
- g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.

(4) Nichtschwimmer haben den abgegrenzten Nichtschwimmerbereich zu nutzen.

(5) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen (Stadtordnung) ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten.

## **§ 7 Nutzungsentgelt/Entgeltschuldner**

(1) Die Stadt Zossen erhebt für die Benutzung des Strandbades sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Entgeltschuldner ist derjenige, der das Strandbad benutzt oder sonstige Leistungen gemäß dieser Ordnung in Anspruch nimmt.

## **§ 8 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

Eintrittsentgelte entstehen beim Betreten des Strandbades und sind an der Kasse zu entrichten. Entgelte für sonstige Leistungen entstehen mit deren Inanspruchnahme und sind sofort zu bezahlen.

## **§ 9 Höhe des Entgeltes**

Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage geregelt, diese ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

## **§ 10 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Aufsichtspersonal, dazu gehört auch der Rettungsschwimmer, übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen die in § 6 dieser Ordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Strandbad verwiesen werden; bereits entrichtete Entgelte werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Strandbades ausgeschlossen werden.

(3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Strandbad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 11 Fundsachen**

Gegenstände, die im Strandbad aufgefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Dies gilt auch für sichergestellte Gegenstände aus den Garderobenschränken

## **§ 12 Haftung**

(1) Die Benutzung des Strandbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt bei sich und seinen Schutzbefohlenen anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Strandbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Strandbad Kallinchen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den

- Siegel -

Michaela Schreiber

Bürgermeisterin